

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS I
MIT AUTOHAUS
05_2016

57 Restwert-Rechte beim Unfallwagen-Verkauf

Urteile aus ständiger Rechtsprechung bestätigen, dass ein Geschädigter grundsätzlich selbst entscheiden darf, ob, wann und an wen er sein Unfallfahrzeug verkaufen möchte. Regulierende Versicherungen dürfen diese Rechte nicht unterwandern.

59 Autohäuser fragen und Rechtsanwälte antworten

Immer wieder werden Reinigungskosten von der gegnerischen Haftpflichtversicherung gestrichen. Wie urteilen hier die Gerichte?

60 Verkehrsrechtsticker

Falsche Erstzulassung: Auto nicht „fabrikneu“. Kfz ohne Betriebserlaubnis: Versicherungsschutz weg. Garantiezusage: Für Hersteller bindend.



» **Der Anwalt ist für den Geschädigten ab dem ersten Euro kostenfrei.** «

Daniela Mielchen,
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Schnelles Geld per App

Nachdem die Versicherungsbranche mithilfe ihres seit Jahren betriebenen Schadenmanagements bemüht ist, Dienstleister, die nicht durch Preisabsprachen an sie gebunden sind, aus dem Markt zu drängen, haben sie es nun auf alle gemeinsam abgesehen. Den Trend nutzend, sämtliche Lebenssachverhalte online – am besten mittels Smartphone-App – zu regeln, stellen einige Versicherer eine Unfallregulierungsapp zur Verfügung. Nach kurzer Schadenmeldung, verbunden mit ein paar Smartphonefotos des Schadens, wird „über den Daumen“ eine Kostenkalkulation erstellt und auch gleich ein Festpreis zur Regulierung angeboten. Per Klick kann nun ein Betrag zur Sofortüberweisung akzeptiert werden, ohne dass eine sachverständige Person – vorzugsweise ein Gutachter – das Fahrzeug in Augenschein genommen oder beschädigte Teile freigelegt hätte. Mit etwas (Versicherer-)Glück akzeptiert der Geschädigte das verlockende schnelle Geld. Nicht wenige werden sich möglicherweise in der Folge überlegen, dass die Reparatur noch warten kann oder auch gar nicht nötig ist. Vielleicht reicht dem einen oder anderen auch Smart-Repair oder eine andere Billigreparatur, die der Optik genügt. Dieser (Ex-)Kunde wird aller Wahrscheinlichkeit nach jedenfalls nicht als Nächstes in sein Autohaus fahren, um den Schaden dort nach Herstellervorgaben beheben zu lassen.

Natürlich arbeitet man hierneben auch weiterhin an der gezielten und bewussten Fehlinformation der

Geschädigten. So werden derzeit Erstanschreiben nach Verkehrsunfall mit dem Hinweis versandt, dass die Kosten für ein Gutachten nur erstattet werden können, wenn dies erforderlich ist (richtig!). Weiter wird ausgeführt, dass Sachverständigengutachten und -kosten jedoch in den meisten Fällen nicht erforderlich seien (falsch!). Dann versteigt man sich zu der Behauptung, Begutachtungen von Schäden unter 1.000 Euro seien grundsätzlich nicht erstattungsfähig (falsch!). Tatsächlich geht die Rechtsprechung in der Regel von der Erforderlichkeit eines Gutachters ab einer Bagatellschadengrenze von 750 Euro aus, so dass in der weit überwiegenden Anzahl der Schadensfälle ein Gutachten auf Kosten der gegnerischen Versicherung beauftragt werden kann.

Anlass, um wieder einmal zu betonen: Bei jedem Haftpflichtschaden, mit dem das Autohaus befasst ist, sollte von Beginn an die Einschaltung eines Anwaltes empfohlen werden, um den vielzähligen Fehlinformationen und dreisten Sparversuchen der Versicherer entgegenzutreten. Die Einschaltung eines Anwaltes ist für den unverschuldet in einen Verkehrsunfall Geratenen ab dem ersten Euro Schadenssumme kostenfrei.

*MT
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

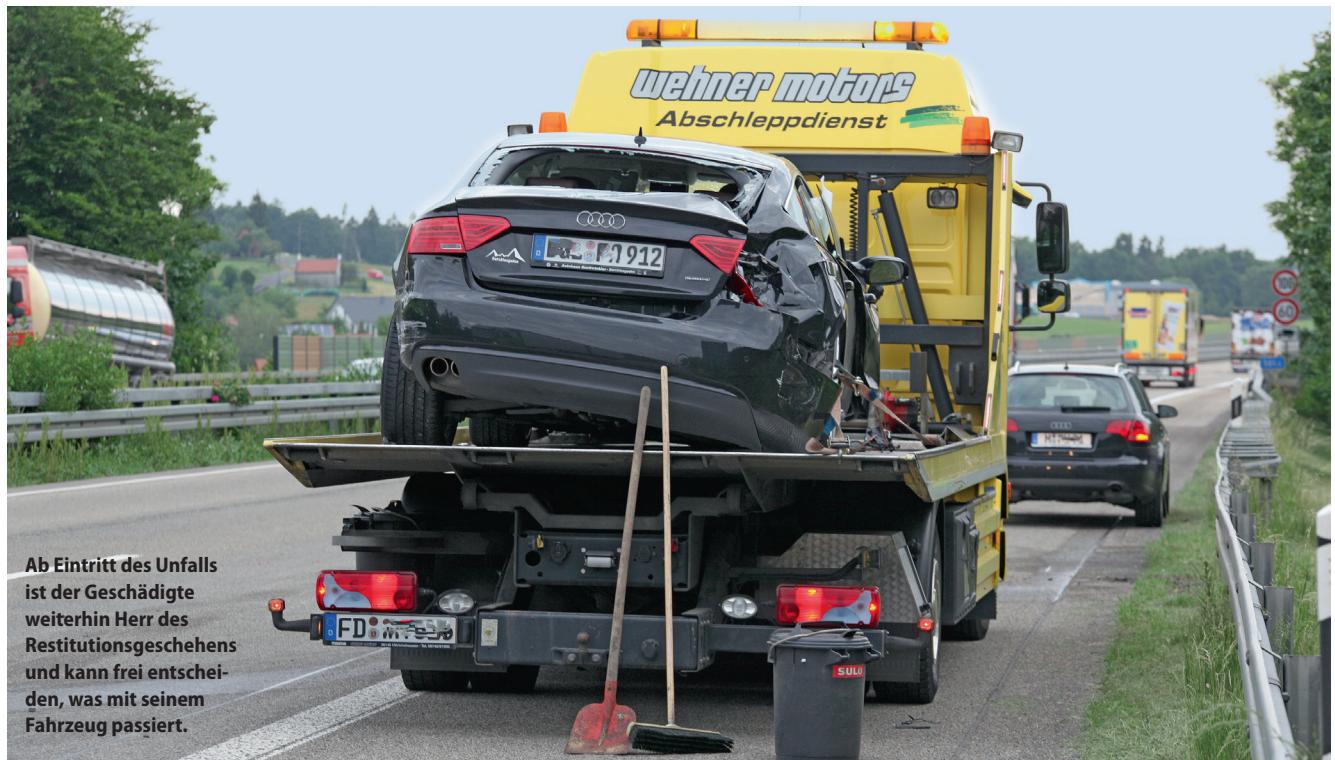
AUTOHAUS SCHADENRECHT
erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness
mit AUTOHAUS 5/2016

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen
Realisierung: Springer Fachmedien
München GmbH
Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch
Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling
Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20
Koordination und Schlussredaktion:
Dr. Andrea Haunschild
Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)
Grafik/Layout: Gertrude Dorn,
Bianca Radke, Sabine Winzer
Druck: Phönix Print GmbH,
97080 Würzburg



RESTWERT-RECHTE

Unfallwagen-Verkauf

Restwertunsinn und (noch) kein Ende in Sicht. Der Geschädigte ist und bleibt Herr des Restitutionsgeschehens. Er muss nicht erst Restwertangebote des Versicherers abwarten, um sein verunfalltes Fahrzeug auch selbst zu verkaufen.

KURZFASSUNG

Urteile aus ständiger Rechtsprechung bestätigen, dass ein Geschädigter grundsätzlich selbst entscheiden darf, ob, wann und an wen er sein Unfallfahrzeug verkaufen möchte. Regulierende Versicherungen dürfen diese Rechte nicht unterwandern.

S seit dem Hinweisbeschluss des OLG Köln vom 16. Juli 2012 (Az.: 13 U 80/12), mit dem das Gericht die Auffassung vertrat, dass der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstöfe, wenn er sein Unfallfahrzeug zu einem Restwert veräußere, bevor die Versicherung Gelegenheit zu einem Gegenangebot gehabt habe, war vielfach zu be-

obachten, dass eintrittspflichtige Haftpflichtversicherungen unter Verweis auf den genannten Beschluss die Regulierung auf der Grundlage eines unabhängigen Sachverständigengutachten mit den dort ermittelten Restwerten verweigerten.

Dabei ist die ständige Rechtsprechung eindeutig. Der Beschluss des OLG Köln hingegen war schlichtweg rechtsfehlerhaft und steht in völligem Widerspruch zu den maßgebenden Entscheidungen des BGH. Mit Anerkenntnisurteil vom 30.07.2015 (Az.: 3 U 46/15) stellte die 3. Kammer des OLG Köln richtig, dass die im Hinweisbeschluss geäußerte Auffassung die Rechtsprechung des BGH nicht hinreichend berücksichtige und dass keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebote der Versicherer besteht.

Keine „Wartepflicht“ – Hintergründe

Bereits im Jahre 1992 hat der BGH unzweifelhaft (Urteil vom 21.01.1992, Az.: VI ZR 142/91 = NJW 1992, 903) entschieden, dass der Sachverständige den Restwert am örtlichen Markt ermitteln solle. Im selben Urteil hat er ausgeführt, dass sich der Geschädigte auf die Restwertangaben im Gutachten verlassen und das Fahrzeug ohne Rückfrage bei der eintrittspflichtigen Versicherung zu dem genannten Betrag veräußern darf.

Zwar hat der BGH dem Schädiger das Recht nicht abgesprochen, dem Geschädigten ein höheres Kaufangebot zu präsentieren. Jedoch muss dies geschehen sein, bevor der Geschädigte über das verunfallte Fahrzeug verfügt hat. Das ergibt sich mittelbar aus der Entscheidung des

RA KAROLINE GUZY

Karoline Guzy ist Fachanwältin für Verkehrsrecht und bei arr Rechtsanwälte in Düsseldorf schwerpunktmäßig auf diesem Gebiet tätig. Darüber hinaus hat sie die Leitung des Schadenmanagements in der Kanzlei inne.

BGH vom 30.11.1999 (Az. VI ZR 219/98 = NJW 2000, 800). Daraus herzuleiten – wie es das OLG Köln tat –, dass der Geschädigte dem Versicherer aktiv die Gelegenheit zum Überbieten geben müsse, zeugt von völliger Unkenntnis des Gesamtzusammenhangs der BGH-Rechtsprechung zum Restwert.

Entgegen der Auffassung des OLG Köln besteht gerade keine Pflicht des Geschädigten, den Haftpflichtversicherer über den beabsichtigten Verkauf des Unfallfahrzeugs zu informieren und ihm so die Gelegenheit zu geben, weitere Angebote einzuhören. Ein solches Vorgehen würde die Ersetzungsbefugnis gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB unterlaufen und dem Geschädigten das Recht nehmen, die Schadensangelegenheit in eigener Regie mit Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten abzuwickeln (vgl. BGH Urteile vom 23.11.2010, Az.: VI ZR 35/10 und 12.07.2005 Az.: VI ZR 132/04).

Der Geschädigte ist stets der Herr des Restitutionsgeschehens und kann infolgedessen nicht nur entscheiden, ob das Fahrzeug verkauft werden soll, sondern auch wann und an wen dies geschehen soll. Bei der Schadensbehebung dürfen ihm daher nicht die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgedrängt werden. Gehen dem Geschädigten die Restwertangebote des Versicherers erst nach dem Verkauf des Pkw zu, sind diese aufgrund des verspäteten Zuganges unbeachtlich. Das AG Kaiserslautern entschied mit Urteil vom 24. Juni 2014 (Az.: 12 C 1759/13), dass der Geschädigte nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstöße, wenn er sich auf die von dem Sachverständigen ermittelten Werte beim Verkauf des Fahrzeugs verlässe und sein Fahrzeug auch zugleich auf der Grundlage dieser Werte verkaufe. Ein Restwertangebot der Versicherung abwar-

ten müsse der Geschädigte jedenfalls nicht.

Pflicht ist alleine die zügige**Abwicklung**

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte zudem verpflichtet ist, aufgrund eventuell drohender Verzögerungsschäden in Gestalt von Nutzungsausfallentschädigung, Mietwagenkosten oder Zinsen, den Unfall zügig abzuwickeln. Kommt er dem durch einen baldigen Verkauf des unfallbeschädigten Pkw nach, kann ihm dies im Nachhinein nicht zum Nachteil gereichen.

Sofern das OLG Köln in seinem Hinweisbeschluss vom 16. Juli 2012 (Az.: 13 O 80/12) davon ausgeht, dass ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darin liege, dass ein Verkauf des Unfallwagens vor der Übersendung des Sachverständigungsgutachtens an die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung erfolgt sei und dem Versicherer so die Möglichkeit genommen werde, dem Geschädigten ein besseres Angebot zu unterbreiten, vermag dies nicht zu überzeugen. Denn diese Sichtweise würde dazu führen, dass der Geschädigte erst nach Abstimmung mit und Freigabe durch die gegnerische Versicherung sein Fahrzeug verkaufen dürfe. Dies steht im klaren Widerspruch sowohl zu § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als auch zu der Rechtsprechung des BGH.

Zwar ist der Geschädigte gehalten, wenn ihm vor der tatsächlichen Veräußerung ein akzeptables alternatives Angebot durch die regulierende Versicherung bekannt wird, auf dieses einzugehen. Jedoch führt diese Verpflichtung, entgegen der Auffassung des OLG Köln, gerade nicht dazu, dass der Geschädigte die Versicherung vor der beabsichtigten Weiterveräußerung informieren muss. Eine solche Verbindlichkeit würde dazu führen, dass der Geschädigte seine Position als Herr des Restitutionsgeschehens verlieren würde und die Schadenbehebung nicht mehr in eigener Regie und – ohne den Vorgaben des Schädigers Folge leisten zu müssen – durchführen könnte (vgl. AG Biberach Urteil vom 22.02.2013, Az.: 7 C 1102/12).

Angebotsankündigung reicht nicht

Die Stellung des Geschädigten darf auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass die haftende Versicherung den Zugang eines Restwertangebotes ankündigt, um

diesen so zur Aufgabe der ihm zustehenden Befugnis und zum Abwarten zu zwingen (vgl. KG Berlin, Urteil vom 06.08.2015, Az.: 22 U 6/15). Mit Entscheidung vom 06.08.2015 (Az.: 22 U 6/15) hob das KG Berlin ein zuvor ergangenes Urteil des LG Berlin vom 11.12.2014 (Az.: 43 O 94/14) vor dem Hintergrund auf, dass der Geschädigte nicht verpflichtet war, abzuwarten, ob die eintrittspflichtige Versicherung bessere Restwertangebote einholt. Weiterhin betonte das KG Berlin, dass der Geschädigte sich nicht an außerhalb des allgemeinen regionalen Marktes ermittelten Restwertangeboten festhalten lassen müsse. Zuvor hat auch das LG Düsseldorf mit Anerkenntnisurteil vom 29.09.2014 (Az.: 20 S 39/14) unter Abänderung des Urteils des AG Neuss vom 13.03.2014 (Az.: 85 C 4702/13) entschieden, dass Restwertangebote der Versicherer weder abzuwarten sind, noch dass das Sachverständigungsgutachten zur Prüfung vor Verkauf des Unfallwagens an die Versicherung übersandt werden muss.

Einheitliche Rechtsprechung

Diese zutreffende Ansicht wird in den aktuellen Urteilen folgender Gerichte bestätigt: AG Michelstadt (Urteil v. 06.07.2015, Az.: 1 C 209/14 {02}), AG Leverkusen (Urteil v. 28.04.2015, Az.: 24 C 401/14), LG Itzehoe (Urteil v. 22.01.2015, Az.: 10 O 87/14), AG Rheinbeck (Urteil v. 08.01.2015, Az.: 12 C 591/14), AG Hamburg-Wandsbek (Urteil v. 02.12.2014, Az.: 716 b C 151/14), AG Primasens (Urteil v. 07.11.2014, Az.: 2 C 111/14), AG Heidenheim (Urteil v. 06.10.2014, Az.: 4 C 1030/14), AG Kaiserslautern (Urteil v. 27.06.2014, Az.: 12 C 1759/13), AG Kulmbach (Urteil v. 08.05.2014, Az.: 70 C 678/13), LG Wiesbaden (Urteil v. 03.05.2013, Az.: 2 O 102/11) und LG Berlin (Urteil v. 25.02.2013, Az.: 42 S 183/14).

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Geschädigte aufgrund seiner in der ständigen Rechtsprechung anerkannten Stellung als Herr des Restitutionsgeschehens grundsätzlich entscheiden darf, ob, an wen und wann er sein Unfallfahrzeug verkaufen möchte. Restwertangebote der regulierenden Versicherungen sind allenfalls in sehr engen Grenzen beachtenswert und dürfen nicht die Position des Geschädigten untergraben.

RA Karoline Guzy ■

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

Autohäuser fragen und Rechtsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Die heutige Kernfrage betrifft die häufig strittige Frage der Erstattung des Aufwandes für Fahrzeugreinigungskosten, die unfall- bzw. reparaturbedingt waren.

Frage: Immer wieder werden Reinigungskosten von der gegnerischen Haftpflichtversicherung gestrichen. Wie urteilen hier die Gerichte?

RA Jens Dötsch (Andernach): Versicherer kürzen, wenn die Haftung dem Grunde nach nicht in Abrede gestellt werden kann, gerne auch kleinere Beträge, wohl in der Hoffnung, der Geschädigte werde dies hinnehmen bzw. die Werkstatt werde sich nicht wehren. In letzter Zeit scheint man die Reinigungs-

kosten als Kürzungsposten ins Auge gefasst zu haben und zahlt diese Position nicht, dies meist zu Unrecht. Soweit die Reinigung des Fahrzeugs für die Durchführung der Reparatur notwendig ist, sind auch die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten. Das AG Oldenburg (Holstein) führt beispielsweise hierzu aus (vgl. Urteil vom 21.1.2013, Az. 25 C 288/12): „Soweit die beklagte Versicherung einwendet, die Kosten für die Reinigung seien bereits mit den erstatteten Reparaturkosten abgedeckt, so ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Soweit ersichtlich, sind die unstreitig entstandenen Reinigungskosten gerade nicht über die Reparaturkosten abgerechnet worden, sodass nicht nachzuvozziehen ist, wie

die Beklagte diese Kostenposition bereits beglichen haben will.“

Reinigungskosten sind auch dann zu zahlen, wenn die Reparatur unvermeidlich zu einer vor dem Unfall nicht vorhandenen Verschmutzung des Fahrzeugs führt. Das AG Heinsberg (Urteil vom 28.03.2013, Az. 36 C 81/12) meint: „Auch die Reinigung nach Durchführung der Lackierarbeiten war zur Entfernung von Materialresten am Fahrzeug erforderlich. Davon, dass die Durchführung dieser Arbeiten – wie die Beklagte behauptet – bereits in den Kostenpositionen der Reparatur selbst enthalten ist, konnte sich das Gericht aufgrund der Erörterungen des Sachverständigen nicht überzeugen.“

Foto: Achim Bild Piese + PR Pfantsch



Über die Kosten für die Fahrzeugreinigung nach erfolgter Instandsetzung gibt es häufig Dissens mit der regulierenden Versicherung.

Diese Ansicht wird auch von den Landgerichten geteilt. So heißt es zum Beispiel im Berufungsurteil des LG Lüneburg vom 07.04.2015, Az. 9 S 104/14: „Die Reinigungskosten in Höhe von 25 Euro sind zu erstatten. Diese wurden von der Fa. W. in Rechnung gestellt. Es ist nachvollziehbar, dass die Reparatur zu nicht zu vermeidenden Verschmutzungen führt, die am

Schluss auch zu beseitigen sind.“ Reinigungskosten sind nur dann nicht zu erstatten, wenn das Fahrzeug als reiner Service des Reparaturbetriebs innen und/oder außen gereinigt wird. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige und damit nicht erforderliche Leistung, die der Schädiger nicht zahlen muss.

RA Jens Dötsch ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Fachanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS SchadenRecht

Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottobrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Auto nicht „fabrikneu“ bei falscher Erstzulassung

Wenn Neufahrzeuge kurzzeitig zugelassen werden, sind sie nicht mehr „fabrikneu“ und verlieren dadurch an Wert. Der Käufer kann sich diesen Minderwert hinterher erstatten lassen (AG München, Urteil vom 22. April 2015; AZ: 242 C 17305/14).

Die Frau kaufte einen Neuwagen. Irrtümlich ließ das Autohaus den Wagen für die Dauer von fast zwei Wochen zunächst auf jemand anderen zu. Am Ende der Leasingzeit, etwa drei Jahre nach Vertragsschluss, kaufte die Frau das Auto und bekam die Papiere. Sie erfuhr erst da von der fälschlichen Erstzulassung. Sie meinte, dadurch sei das Auto weniger wert, und klagte.

Mit Erfolg: Der Frau wurden insgesamt 3.145,80 Euro zugesprochen, die die Kfz-Niederlassung zu erstatten hatte. Das Fahrzeug sei mangelhaft im Sinne des Gesetzes, da es sich nicht wie eindeutig um ein fabrikneues Fahrzeug gehandelt habe. Die Zulassung auf die dritte Person sei erst nach Vertragsschluss und ohne Kenntnis der Frau erfolgt.



Die Zahl der Halter sollte bei Fahrzeugverkauf stimmig sein, sonst hat der Käufer Anspruch auf Entschädigung.

Kfz ohne Betriebserlaubnis – kein Versicherungsschutz

Verliert ein Motorrad durch Frisieren die Zulassung für den Straßenverkehr, erlischt automatisch auch die Versicherung. Das Gesetz legt



Nachträgliche Änderungen ohne StVZO-gerechte Abnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere führen zum Verlust der ABE und des Versicherungsschutzes.

fest, dass solche Fahrzeuge nicht versichert werden können. Entscheidend ist für die Versicherung nämlich, dass sie für den Straßenverkehr zugelassen sind. Bei einem Diebstahl bleibt dann der Betroffene auf seinem Schaden sitzen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des OLG Naumburg vom 23. Oktober 2014 (AZ: 4 U 69/13).

Der Mann hatte sich ein Renn-Motorrad gekauft. Dieses hatte keine Zulassung für den Straßenverkehr. In einer Werkstatt ließ der Halter die Leistung verringern und erhielt dadurch die Zulassung. Er versicherte das Fahrzeug bei der später beklagten Versicherung. Noch vor Auslieferung versetzte die Werkstatt das Krad wieder in den ursprünglichen Zustand. Als es dann gestohlen wurde, verlangte der Mann von der Kfz-Versicherung Schadensersatz.

Ohne Erfolg. Denn die Moto-Cross-Maschine war von Gesetzes wegen nicht versichert. Die Kfz-Versicherung war ungültig, da nicht für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge nicht versicherbar sind. Der Versicherungsvertrag sei somit ungültig gewesen, so das Gericht. Das Motorrad hätte im Straßenverkehr nicht benutzt werden dürfen. Da es dort auch gestohlen worden sei, gebe es keinen Versicherungsschutz.

Garantiezusage für Hersteller bindend

Wenn Autohersteller ihren Kunden Garantie zusichern, dann müssen sie auch dazu stehen. Denn stellt sich nachträglich heraus, dass nicht alles aus dem Kleingedruckten der Garantiebedingungen erfüllt ist, gilt trotzdem die einmal gemachte Zusage. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des OLG Koblenz vom 15. Juni 2015 (AZ: 6 U 1487/14).

Im gegenständlichen Fall blieb der knapp zwei Jahre alte Transporter wegen eines Motorschadens liegen. Der Hersteller des Fahrzeugs erteilte auf Anfrage der Kfz-Werkstatt eine Garantiezusage. Nachdem die Werkstatt die Auftragsbestätigung versendet hatte, tauschte sie den Motor des Fahrzeugs aus. Der Hersteller zahlte die Rechnung dann jedoch nicht, da der Halter die im Garantievertrag vereinbarten Wartungsintervalle nicht eingehalten habe. Die Werkstatt verlangte nun vom Halter die Zahlung.

Die Klage war erfolglos. Die Garantiezusage des Herstellers sei vorbehaltlos und die rechtliche Grundlage für die Reparaturarbeiten gewesen. Sollte es Gründe für einen Wegfall dieser Zusage geben, beträfen sie ausschließlich das Verhältnis zwischen Hersteller und Kunden.



Bei Motorschaden innerhalb der Herstellergarantie gibt es kein Wenn und Aber.